

## **AfA – Tabelle „ Betriebs- und Geschäftsausstattung “ – Auszug der Tabelle „ allgemein verwendbaren Anlagegüter “**

**Fassung vom:** 15.12.2000

**Normgeber:** Bundesministerium für Finanzen

### **Allgemeine Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen**

Die in diesen Tabellen für die einzelnen Anlagegüter angegebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) beruht auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Fachverbände der Wirtschaft wurden vor der Aufstellung der AfA-Tabellen angehört.

1. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND ist mit Ausnahme der Angaben in der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter branchengebunden. Sind Anlagegüter sowohl in der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter als auch in einer branchengebundenen AfA-Tabelle aufgeführt, gilt für die branchenzugehörigen Steuerpflichtigen der Wert der Branchentabelle.
2. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA). Sie berücksichtigt die technische Abnutzung eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs (auch branchenüblicher Schichtbetrieb). Eine mit wirtschaftlicher Abnutzung begründete kürzere Nutzungsdauer kann den AfA nur zugrunde gelegt werden, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der technischen Nutzbarkeit objektiv wirtschaftlich verbraucht ist. Ein wirtschaftlicher Verbrauch ist nur anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen (anderweitigen) Nutzung oder Verwertung endgültig entfallen ist (vgl. BFH vom 19.11.1997, BStBl. 1998 II S. 59).
3. Durch die Aufnahme eines Anlagegutes in die AfA-Tabellen ist nicht über seine Zugehörigkeit zu den Betriebsvorrichtungen, Gebäuden oder baulichen Einzelbestandteilen entschieden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles; vgl. die einkommensteuerrechtliche Regelungen bzw. die Richtlinien für die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen.
4. Die Begriffe "Leichtbauweise" und "massiv" werden wie folgt definiert: Leichtbauweise: Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden z.B. aus Holz, Blech, Faserzement o.ä., Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung) massiv: Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer.
5. a) Die überarbeiteten AfA-Tabellen sind erstmals auf abnutzbare Anlagegüter anzuwenden, die nach dem in der jeweiligen AfA-Tabelle genannten Datum (Tabellenabschluss) angeschafft oder hergestellt werden.

b) Geht eine Verlustzuweisungsgesellschaft (§ 2b EStG) nach ihrem eigenen Betriebskonzept von einer erheblich längeren Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts aus als in den amtlichen

AfA-Tabellen angegeben und beruht ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand, wird die in ihrem Betriebskonzept zugrunde gelegte Nutzungsdauer angewandt.

#### **Hinweis**

Neuregelung der "Allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen" für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt worden sind, durch BMF-Schreiben vom 06.12.2001, VV DEU BMF 2001-12-06 IV D 2-S 1551-498/01

Neuregelung der Wertgrenze in Pos. 6.19.4.2 (hochwertige Teppiche - Anschaffungskosten über 500,- EUR/m<sup>2</sup>) für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2001 angeschafft oder hergestellt werden, durch BMF-Schreiben vom 14.12.2001, VV DEU BMF 2001-12-14 IV D 2-S 1551-497/01

<b>Fundstelle</b>	<b>Anlagegüter</b>	<b>Nutzungsdauer i.J.</b>
<b>6.1.</b>	Wirtschaftsgüter der Werkstätten-, Labor- und Lagereinrichtungen	14
<b>6.2.</b>	Wirtschaftsgüter der Ladeneinrichtungen	8
<b>6.3.</b>	Messestände	6
<b>6.4.</b>	Kühleinrichtungen	8
<b>6.5.</b>	Klimageräte (mobil)	11
<b>6.6.</b>	Belüftungsgeräte, Entlüftungsgeräte (mobil)	10
<b>6.7.</b>	Fettabscheider	5
<b>6.8.</b>	Magnetabscheider	6
<b>6.9.</b>	Nassabscheider	5
<b>6.10.</b>	Heißluftgebläse, Kaltluftgebläse (mobil)	11
<b>6.11.</b>	Raumheizgeräte (mobil)	9
<b>6.12.</b>	Arbeitszelte	6
<b>6.13.</b>	Telekommunikationsanlagen	
<b>6.13.1.</b>	Fernsprechnebenstellenanlagen	10
<b>6.13.2.</b>	Kommunikationsendgeräte	
<b>6.13.2.1.</b>	Allgemein	8
<b>6.13.2.2.</b>	Mobilfunkendgeräte	5
<b>6.13.3.</b>	Textendeinrichtungen (Faxgeräte u.ä.)	6
<b>6.13.4.</b>	Betriebsfunkanlagen	11
<b>6.13.5.</b>	Antennenmasten	10
<b>6.14.</b>	Büromaschinen und Organisationsmittel	
<b>6.14.1.</b>	Adressiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Frankiermaschinen	8
<b>6.14.2.</b>	Paginiermaschinen	8
<b>6.14.3.</b>	Datenverarbeitungsanlagen	
<b>6.14.3.1.</b>	Großrechner	7
<b>6.14.3.2.</b>	Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.)	3
<b>6.14.4.</b>	Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore u.ä.)	7

<b>6.14.5.</b>	Beschallungsanlagen		9
<b>6.14.6.</b>	Präsentationsgeräte, Datensichtgeräte		8
<b>6.14.7.</b>	Registrierkassen	6	
<b>6.14.8.</b>	Schreibmaschinen		9
<b>6.14.9.</b>	Zeichengeräte		
<b>6.14.9.1.</b>	elektronisch		8
<b>6.14.9.2.</b>	mechanisch		14
<b>6.14.10.</b>	Vervielfältigungsgeräte		7
<b>6.14.11.</b>	Zeiterfassungsgeräte		8
<b>6.14.12.</b>	Geldprüfgeräte, Geldsortiergeräte, Geldwechselgeräte und Geldzählgeräte		7
<b>6.14.13.</b>	Reißwölfe (Aktenvernichter)		8
<b>6.14.14.</b>	Kartenleser (EC-, Kredit-)		8
<b>6.15.</b>	Büromöbel	13	
<b>6.16.</b>	Verkaufstheken	10	
<b>6.17.</b>	Verkaufsbuden, Verkaufsstände		8
<b>6.18.</b>	Bepflanzungen in Gebäuden		10
<b>6.19.</b>	Sonst. Büroausstattung		
<b>6.19.1.</b>	Stahlschränke		14
<b>6.19.2.</b>	Panzerschränke, Tresore		23
<b>6.19.3.</b>	Tresoranlagen		25
<b>6.19.4.</b>	Teppiche		
<b>6.19.4.1.</b>	normale		8
<b>6.19.4.2.</b>	hochwertige (ab 1.000 DM/m <sup>2</sup> )		15
<b>6.19.5.</b>	Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)		15
<b>6.19.6.</b>	Waagen (Obst-, Gemüse-, Fleisch- u.ä.)		11
<b>6.19.7.</b>	Rohrpostanlagen		10